

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.10.2015

Geschäftszahl

Ro 2015/07/0019

Rechtssatz

Eine Beförderung von Abfällen zur Herstellung von Bergversatz außerhalb des Bundesgebietes stellt keine Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3a AISAG 1989 dar; die Revisionswerberin ist daher keine Beitragsschuldnerin iSd § 4 Z 2 AISAG 1989.